

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498) sowie der §§ 51, 57, 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 463 ff.) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage (einschl. ggf. Reinigung) sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird **von einem Wasserverband**, aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.
- (4) Die Überprüfung der Anlagen führt die Stadt durch im Rahmen der ihr gemäß § 53 Abs. 4 LWG obliegenden Überwachungspflicht.
- (5) Zur Durchführung der Entsorgung und zur Überprüfung kann sich die Stadt Dritter **als Erfüllungsgehilfen** bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lüdinghausen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) **Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.**

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 - a. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 - b. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 - d. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - e. die Reinigung der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss – und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt oder **von beauftragten Dritten** eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) **Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine andere Regelung eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.**
- (2) **Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.**
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Lüdinghausen bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer **unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung** die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Lüdinghausen über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmeldung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Lüdinghausen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung ei-

ner derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist **über § 7 dieser Satzung hinaus** verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Lüdinghausen unverzüglich **schriftlich** zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen **nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW** überzeugt sich die Stadt Lüdinghausen durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage. **Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.**
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt Lüdinghausen ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwendung. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höhere Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. **Im übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.**

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Lüdinghausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und der zu dieser Satzung erlassenden Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Lüdinghausen.

(2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden. Ist der Grundstückseigentümer trotz vorheriger Benachrichtigung bei der Entleerung nicht anwesend, hat er die durch die Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellte Menge des Inhaltes gegen sich geltend zu lassen.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) bei der Anlagenentleerung mit der Abfuhr; für eine vergebliche Anfahrt mit der Anreise.
- b) bei der Überprüfung mit der Durchführung der Überprüfung vor Ort.

(4) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung bzw. Überprüfung Eigentümer der zu entsorgenden bzw. zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

(5) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 7, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 12

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung **der Stadt** zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt
- d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666; SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
Bürgermeister